FAQ 008	vom 1. März 2014 Stand 1. September 2017

Freiräume in den Endstellungen des Fahrkorbs

Fragestellungen:

Mit seinem Informationsschreiben vom 18.02.2014 (siehe Anlage) hat das SECO die Bedeutung des Wortlauts von Anhang 1 Ziffer 2.2 der Aufzugsverordnung vom 23. Juni 1999 neu definiert. Die Ausnahmeregelung von Ziff. 2.2 wurde neu so interpretiert, dass technische Lösungen zur Vermeidung von Quetschgefahren in den Endstellungen von Aufzugskabinen zulässig sind, sofern der Inverkehrbringer nachweisen kann, dass diese technische Lösungen die in der Aufzugsverordnung verlangten Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllen.

Frage 1: Welche Konformitätsbewertungsverfahren und welche Normen müssen angewendet werden, um nachzuweisen, dass eine technische Lösung zur Vermeidung von Quetschgefahren in den Endstellungen der Kabine die Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Aufzugsverordnung erfüllt?

Frage 2: Welche Forderungen stellen die Kontrollbehörden anlässlich von Kontrollen an solche Aufzugssysteme?

Antworten:

Antwort 1:

Heute gelten die Konformitätsbewertungsverfahren laut Art. 3 der Verordnung über die Sicherheit von Aufzügen vom 25. November 2015 (Aufzugsverordnung, AufzV; SR 930.112).

1. Für neue Aufzüge in bestehenden Gebäuden

Wird ein neuer Aufzug in ein bestehendes Gebäude eingebaut oder ein bestehender Aufzug durch einen neuen Aufzug ersetzt, muss durch den Inverkehrbringer zum Zeitpunkt der Übergabe an den Betreiber eine gültige Konformitätserklärung ausgestellt werden. Zuvor muss der Aufzug einem Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen werden. Die möglichen Konformitätsbewertungsverfahren für Aufzüge und Sicherheitsbauteile werden in den Anhängen IV-XII der Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU beschrieben. Alternativ zur Norm EN 81-20 kann die Norm EN 81-21 angewendet werden, um den Nachweis zu erbringen, dass die erforderlichen Schutzziele erreicht werden. Von dieser Norm abweichende Lösungen dürfen nur noch in Verkehr gebracht werden, wenn sie durch eine anerkannte Konformitätsbewertungsstelle zertifiziert oder im Rahmen eines entsprechenden Konformitätsbewertungsverfahrens durch einen Notified Body bestätigt worden sind.

2. Für neue Aufzüge in neuen Gebäuden

Die derzeit gültige Norm ist die EN 81-20. Von dieser Norm abweichende Lösungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie durch eine anerkannte Konformitätsbewertungsstelle zertifiziert oder im Rahmen eines entsprechenden Konformitätsbewertungsverfahrens durch einen Notified Body bestätigt worden sind. Für Aufzüge, wo zur Einhaltung der geforderten Schutzräume über oder unter der Kabine, anstelle der in der Norm EN 81-20 geforderten baulichen Schutzräume, rein technische Lösungen zur Anwendung kommen, muss das Schutzniveau der Norm EN 81-21 zwingend eingehalten werden. Die Einhaltung dieses Schutzniveaus kann im Zuge des Konformitätsbewertungsverfahrens durch die vom Inverkehrbringer beauftragte, benannte Stelle geprüft und bestätigt werden. Kommen baumustergeprüfte Aufzüge zur Anwendung, muss die Beschreibung der technischen Lösung und die Bestätigung der Einhaltung der Schutzziele eindeutig aus der Baumusterprüfung hervorgehen und ersichtlich sein.

Antwort 2:

Anlässlich von Kontrollen durch die zuständigen Vollzugsorgane müssen durch den Inverkehrbringer folgende Anforderungen erfüllt werden:

a) Die Konformitätserklärungen von Aufzügen müssen die laut Anhang II der Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU verlangten Angaben enthalten. Die Konformitätserklärungen von Aufzügen mit einer technischen Lösung zur Erstellung der Freiräume in den Endstellungen der Kabine müssen zwingend einen Hinweis auf das angewendete Technische System zur Erstellung der geforderten Freiräume enthalten.

b) Die Betriebsanleitungen von Aufzügen mit einer technischen Lösung zur Erstellung der geforderten Freiräume muss detaillierte Angaben darüber enthalten, wie das Technische System zur Erstellung der geforderten Schutzräume aktiviert und deaktiviert werden muss.

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Arbeitsbedingungen

CH-3003 Bern, ABPS /SECO/sfs

B-Post
Geht an:

Aufzugshersteller in der Schweiz
Kantonale Baudepartemente
Weitere interessierte Kreise

Referenz: 2014-02-10/691
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: sfs
Bern, 18. Februar 2014

Aufzugsverordnung:

Freiräume in den Endstellungen des Fahrkorbs

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach der geltenden Regelung in der Aufzugsverordnung (Verordnung über die Sicherheit von Aufzügen, SR 819.13) muss in den Endstellungen der Aufzüge ein Freiraum oder eine Schutznische vorhanden sein, damit Quetschgefahren ausgeschaltet werden.

Ziffer 2.2, Anhang 1 der Aufzugsverordnung lautet wie folgt:

2.2 Die Aufzüge sind so auszulegen und zu bauen, dass Quetschgefahren in den Endstellungen des Fahrkorbs ausgeschaltet werden.

Dieses Ziel ist erreicht, wenn sich jenseits der Endstellungen ein Freiraum oder eine Schutznische befindet.

Kann diese Lösung in Ausnahmefällen, insbesondere in bestehenden Gebäuden, nicht verwirklicht werden, so können andere geeignete Mittel zur Vermeidung dieser Gefahr vorgesehen werden, wobei dem Staatssekretariat für Wirtschaft die Möglichkeit einer vorherigen Zustimmung eingeräumt wird.

Gemäss Wortlaut wird die optimale Sicherheit mit einem vorgeschriebenen Schutzraum baulich, d.h. einem Schachtkopf und einer Schachtgrube, wie dies in den bezeichneten Normen EN 81-1/2 definiert ist, erreicht.

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Stephanie Schaefer
Holzikofenweg 36, 3003 Bern
Tel. +41 31 322 25 25
Fax +41 31 322 78 31
stephanie.schaefer@seco.admin.ch
www.seco.admin.ch

Seit dem Inkrafttreten der Aufzugsverordnung am 1. August 1999 hat die technische Entwicklung Lösungen zur Vermeidung von Quetschgefahren hervorgebracht, welche einer rein baulichen Lösung gleichwertig sind. Vor diesem Hintergrund interpretiert das SECO die Ausnahmeregelung von Ziff. 2.2 in Absprache mit den Aufzugs-Kontrollorganen Suva und EIA **neu** so, dass rein technische Lösungen zur Vermeidung der Quetschgefahren in den Endstellungen zulässig sind, sofern der Inverkehrbringer mit einer Gefahrenanalyse belegt, dass seine technische Lösung mindestens die gleichwertige Sicherheit wie die bauliche Lösung bietet. Diese Lösung ist sowohl im Einzelfall wie auch für ein bestimmtes Lösungsmodell möglich. Bei letzterem muss die konkrete Aufzugsanlage auch dem Lösungsmodell entsprechen.

Bei solchen Lösungen muss das Schutzniveau der Norm SN EN 81-21 als zwingend einzuhaltende Mindestanforderung beachtet werden. Die Einhaltung dieser Mindestanforderung muss im Zuge des Konformitätsbewertungsverfahrens durch den Inverkehrbringer bzw. durch die Konformitätsbewertungsstellen geprüft und bestätigt werden.

Kommen baumustergeprüfte Aufzüge zur Anwendung, muss die Beschreibung der technischen Lösung und die Bestätigung der Einhaltung der Schutzziele eindeutig aus der Baumusterprüfung hervorgehen und für das Kontrollorgan ersichtlich sein.

Unter diesen Voraussetzungen verzichten das SECO bzw. die Kontrollorgane im Aufzugsbereich auf ihre Möglichkeit einer vorherigen Zustimmung. Die Kontrollorgane im Aufzugsbereich prüfen aber im Zuge der Marktkontrolle die Konformität der Aufzugsanlagen mit den gesetzlichen Bestimmungen. Stellt sich dabei heraus, dass die vom Inverkehrbringer gewählte technische Lösung nicht die gleichwertige Sicherheit wie die bauliche bietet, so ist der Inverkehrbringer für eine Nachrüstung verantwortlich.

Mit freundlichen Grüssen
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

P. Richoz

Pascal Richoz
Leiter Leistungsbereich Arbeitsbedingungen

Für Fragen wenden Sie sich bitte direkt an die Kontrollorgane:

- **SVTI / EIA:** Herr Thomas Zimmer, Inspektoratsleiter, Eidgenössisches Inspektorat für Aufzüge (EIA), Richtistrasse 15, CH-8304 Wallisellen, Telefon +41 44 877 62 62, Telefax +41 44 877 62 61 thomas.zimmer@svti.ch; www.aufzugsinspektorat.ch
- **SUVA:** Herr Peter Lattmann, Abteilung Arbeitssicherheit Luzern, Bereich Gewerbe & Industrie, Aussendienst, Postfach 4358, Rösslimattstrasse 39, 6002 Luzern, Tel: +41 41 419 5521, peter.lattmann@suva.ch, http://www.suva.ch